

**Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)
Drucksache 18/10345**

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit stellt fest:

Angesichts der Menge an Gewerbeabfällen, die pro Jahr in Deutschland anfallen, ist es höchste Zeit, dass die Gewerbeabfallverordnung novelliert und den ökologischen Herausforderungen angepasst wird. Für die Bürgerinnen und Bürger ist es nicht nachvollziehbar, dass die rund sechs Millionen Tonnen Gewerbeabfälle nicht ähnlichen Vorgaben hinsichtlich Getrennthaltung und Sortierung sowie der Verwertung unterliegen, wie der privat anfallende Hausmüll. Von den jährlich anfallenden Gewerbeabfällen werden mit mehr als 90 Prozent noch immer zu viele verbrannt und mit nur knapp sieben Prozent viel zu wenig werkstofflich verwertet. Die Kreislaufwirtschaft ist daher auch im Bereich der Gewerbeabfälle weiter zu entwickeln und dazu das zusätzliche Recyclingpotenzial von 2,4 Millionen Tonnen pro Jahr aus den Gewerbeabfallsammlungen für werkstoffliches Recycling zu erschließen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
 - a. in der Verordnung der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem werkstofflichen Recycling einen deutlichen Vorrang gegenüber der energetischen Verwertung einzuräumen;
 - b. die Ausnahmen bezüglich der Sortierquote abzubauen und die Unterschreitung der Sortierquote auf bis zu 10 Prozent auf bis zu zwei Monaten des Kalenderjahres zu beschränken;
 - c. eigenständige Recyclingquoten für die verschiedenen Abfallfraktionen in die Verordnung zu integrieren;
 - d. die Recyclingquoten, die ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung Gültigkeit erlangen, zunächst auf 35 Prozent festzusetzen;
 - e. eine Anhebung der Recyclingquoten nach Ablauf von zwei weiteren zwei Jahren auf mindestens 65 Prozent festzuschreiben;
 - f. in einem weiteren Schritt - aber spätestens ab 2025 - dynamische und selbstlernende Recyclingquoten vorzuschreiben;
 - g. sicherzustellen, dass Kleinmengen in den für private Haushalte vorgesehenen Abfallbehältern erfasst und im Rahmen der für die privaten Haushalte vorgesehenen Entsorgungswege einer Verwertung oder einer Beseitigung zugeführt werden;

- h. eine jährliche elektronische Übermittlung der Dokumentation der Ausnahmegründe an die Behörde verpflichtend vorzuschreiben;
- i. die häufig genannten Begriffe „wirtschaftliche Zumutbarkeit“ und „technische Machbarkeit“ eindeutiger zu definieren;
- j. ein Forschungsprogramm für die Input-Output-Analyse für Sortieranlagen zur Festsetzung konkreter technischer Standards aufzulegen;

Berlin, den 13. Dezember 2016

Begründung

Die bestehende Gewerbeabfallverordnung ist mittlerweile hoffnungslos veraltet und berücksichtigte keinerlei ökologische Ziele. Sie lässt minderwertige Verwertung, also Verbrennung und Verfüllung, zu, weil sie die vollziehenden Bundesländer vor intransparente Angaben und eine Vielzahl von Anfallstellen stellt. So wird es den Betrieben erlaubt, nicht getrennt zu sammeln, obwohl das die Voraussetzung für jegliche hochwertige werkstoffliche Verwertung ist. Insgesamt werden von jährlich sechs Millionen Tonnen gemischt anfallenden Gewerbeabfällen mehr als 90 Prozent verbrannt und nur knapp sieben Prozent recycelt. Durch die Verfeuerung von Altpapier, Kunststoffen und anderen werthaltigen Abfällen als Ersatzbrennstoff gehen wertvolle Ressourcen verloren, die an anderer Stelle aufwändig erzeugt werden müssen.

Zu a: Die Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist in der Gewerbeabfallverordnung zu berücksichtigen, entsprechend dient dieser Punkt der Klarstellung.

Zu b: Die Sortierquote sollte möglichst nicht aufgeweicht werden.

Zu c: Eine Betrachtung und Regulierung der einzelnen Abfallfraktionen ist wichtig, wenn das Risiko minimiert werden soll, dass werthaltige Abfälle bei ungünstigen Marktsituationen in die Verbrennung geführt werden. Daher ist die Einführung einer eigenständigen Recyclingquote je Abfallfraktion sinnvoll. Gerade für die Kunststofffraktionen, wie etwa auch von Styropor aus Wärmeverbundsystemen.

Zu d – f: Die Quoten sollen sich nach den derzeitigen technischen Möglichkeiten unter Berücksichtigung einer möglichst auch qualitativen Hochwertigkeit des Recyclings richten und enthalten einen Mechanismus zur dynamischen Erhöhung, so dass sie sich selbstständig an den technischen Fortschritt in der Recyclingbranche anpassen. Sie werden anhand der gesammelten Wertstoffe berechnet. Diese Recyclingquoten müssen perspektivisch auch analog für hausmüllähnlichen Gewerbemüll gelten. Es ist nicht einsehbar, warum in Privathaushalten mühsam getrennt wird, an Unternehmen aber geringere Ansprüche gestellt werden, ihre Abfälle zu sortieren und zu recyceln.

Zu g: Zu geringe Mengen bei der getrennten Sammlung sind kein Argument für die Pflichterlassung, beim gelegentlichen Anfall der Mengen sollte der Gewerbetreibende die Pflicht haben, die Menge mit den im Privathaushalt angefallenen Abfallmengen gemeinsam zu erfassen und die Abfalltrennungsvorgaben von Haushalten einhalten.

Zu h: Nur so ist eine wirksame Kontrolle der technischen Möglichkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit bei der Getrennterfassung des Gewerbeabfalls möglich.

Zu i: Die Erfahrung in der Praxis zeigt, dass sowohl öffentlich rechtliche (Beispiel Bioabfall), wie auch private Entsorger (Beispiel Gewerbliche Siedlungsabfälle) diese Lücke immer dann ausnutzen, wenn die minderwertige Verwertung sie schlicht günstiger kommt.